

Flächennutzungsplan Stellungnahmen gem.
Erneute 49. Änderung §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

09.01.2023

Gemeinde Hünxe

Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen

1.

**Bezirksregierung Arnsberg
Schreiben vom 03.02.2022
(Wörtlicher Inhalt)**

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der vorliegenden bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Stein- kohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 56“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 25“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Hiesfeld 56“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Bruckhausen 25“ sind zu 71,875% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens- relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Ins-

**Stellungnahme
zum Schreiben vom 03.02.2022**

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Feldeseigentümer zu beteiligen, wurde bereits gefolgt.

Eine Stellungnahme der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH liegt ebenfalls vor.

besondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

2.

**Thyssen Vermögensverwaltung
Schreiben vom 27.01.2022
(Wörtlicher Inhalt)**

Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke innerhalb unserer Erdgas Berechtigungen und im Randbereich unserer Steinsalz Berechtigungen befinden. In den besagten Feldern wurde seitens der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH jedoch kein Bergbau betrieben.

Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in einer Entfernung von ca. 250 m zur Tiefenbohrung Bh25. Es liegen uns keine Informationen darüber vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.

**Stellungnahme
zum Schreiben vom 27.01.2022**

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.

3.

Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 03.02.2022 (Wörtlicher Inhalt)

Verweis auf ursprüngliche Stellungnahme:

Stellungnahme 23.10.2017:

In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 24885, befinden sich Gashochdruck-, Gasmitteldruck und Wasserleitungen unseres Unternehmens. Unsere Gashochdruckleitung hat einen Schutzstreifenbereich von 6,00 m, in welchem ein absolutes Bau- und Einwirkverbot besteht.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gashochdruck-, Gasmitteldruck- und Wasserleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

Stellungnahme zum Schreiben vom 03.02.2022

Die Hinweise bzgl. der vorhandenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

Der Anregung, die genannten Merkblätter zu beachten und Baumstandorte und Sicherungsmaßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzustimmen, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung gefolgt.

4.

Westnetz GmbH

Schreiben vom 24.01.2022

(Wörtlicher Inhalt)

Wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel- und Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,
- sowie im Bereich > 10 kV bis ≤ 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.

Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich diverse Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich die Ortsnetzstationen „Mössenbergweg“ und „Gilleskampsweg“, welche ebenfalls weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren ebenfalls nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Antragssteller über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.

Stellungnahme

zum Schreiben vom 24.01.2022

Die Hinweise und Ausführungen zu den bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der genannten Leitungen tangieren sind zunächst nicht vorgesehen.

Auf Ebene zukünftiger Baugenehmigungsverfahren sind Einzelmaßnahmen diesbezüglich zu prüfen.

5.

Straßen NRW

Schreiben vom 20.01.2022

(Wörtlicher Inhalt)

Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Stellungnahme

zum Schreiben vom 20.01.2022

Der Hinweis, dass keine Ansprüche auf Immissionsschutz geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

6.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer

Schreiben vom 17.02.2022

(Wörtlicher Inhalt)

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenfassung von wohnbaulichen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Gewerbegebietes Gansenbergweg geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in „Gemischte Bauflächen (M)“.

Gegen die Planung bestehen seitens der IHK grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass durch das Heranrücken des Mischgebietes an die südlich angrenzenden Gewerbeflächen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte gegenüber den dort bestehenden Betrieben entstehen dürfen.

Stellungnahme

zum Schreiben vom 17.02.2022

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten. Das Gebiet ist nahezu vollständig bebaut, Konflikte zwischen den bestehenden Nutzungen bestehen nicht. Potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und schutzbedürftiger Wohnbebauung lassen sich zukünftig sachgerecht auf der Grundlage des § 15 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme) lösen.

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange geäußert:

- Kreis Wesel, Schreiben vom 18.02.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 18.02.2022
- Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.02.2022
- Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 17.02.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 19.01.2022
- Evonik Operations GmbH, Schreiben vom 21.01.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.01.2022
- EGLV - Lippeverband, Schreiben vom 17.02.2022
- Ruhr Oel GmbH, Schreiben vom 31.01.2022
- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 04.02.2022
- E-Plus Service GmbH, Schreiben vom 10.02.2022
- Gemeinde Hünxe, Tiefbauamt, Schreiben vom 17.02.2022

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld